

Z q 15

88.021

---

**Berichte über die Geschäftsführung  
des Bundesrates,  
des Bundesgerichts  
und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
im Jahre 1987**



---

(Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr 1986)

Damit sowohl im deutschen als auch im französischen Bericht der gleiche Text auf der gleichen Seite steht (sog. Seitenkonkordanz), konnte im deutschen Bericht das Seitenformat nicht überall voll ausgenutzt werden.

---

# Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1987

vom 17. Februar 1988

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beeilen uns, Ihnen hiermit den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1987 zu unterbreiten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. Februar 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich

Der Bundeskanzler: Buser

(Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr 1986)

---

## IX. Sozialversicherungsabkommen und internationale Beziehungen

Am 1. April trat die am 16. Januar bzw. 9. Februar unterzeichnete Zusatz-Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens mit den Niederlanden in Kraft.

Verschiedene, in den Vorjahren anlässlich von Verhandlungen ausgearbeitete Verträge konnten auf dem Korrespondenzweg bereinigt werden und harren nunmehr der Unterzeichnung. Es handelt sich um ein revidiertes Abkommen nebst Verwaltungsvereinbarung mit Grossbritannien, um ein erstes Zusatzabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und ein drittes Zusatzabkommen mit Oesterreich.

Die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss eines Zusatzabkommens und die Arbeiten an einer revidierten Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des neuen Rheinschifferübereinkommens wurden fortgesetzt. Wieder aufgenommen werden konnten die Besprechungen mit Kanada betreffend ein erstes Abkommen und mit dem Fürstentum Lichtenstein betreffend die Revision der Abkommen über die AHV/IV einerseits und die Familienzulagen andererseits. Zur Klärung der Frage, ob der Abschluss vom Abkommen mit Irland und Australien zweckmäßig sei, fanden erste Kontakte mit Experten dieser Länder statt. Die mit Italien anstehenden Probleme wurden weiterbearbeitet. Ferner wirkte das Amt an der Ausarbeitung eines Berichts über die Probleme der ehemaligen Algerien- und Belgischkongo-Schweizer mit.

Zur Vorbereitung der 4. Konferenz der europäischen Sozialminister, die im April 1989 in Lugano stattfinden wird, trafen sich unter dem Vorsitz der Schweiz hohe Beamte der Mitgliedstaaten des Europarates in Strassburg. Schliesslich war das Amt wie bis anhin im Rahmen des Europarats an den Arbeiten des Lenkungsausschusses für Soziale Sicherheit sowie einiger Expertenkomitees beteiligt.

## M. BUNDESAMT FUER UMWELTSCHUTZ (BUS)

### I. Allgemeines

#### 1. Gesetzgebung

Die Botschaft zur Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer konnte am 29. April verabschiedet werden. Bei den Abschlussarbeiten zur Revisionsvorlage, die als Kernstück eine Regelung der Restwasserproblematik enthält, standen ferner der Beitrag der Landwirtschaft zur Verminderung der Gewässerbelastung, der Abbau der Subventionen sowie Fragen der Zulässigkeit von Kavernenspeichern und der Neugestaltung der Gewässerschutzhaftpflicht im Vordergrund.

Die Arbeiten zur Einführung ökonomischer Instrumente in der schweizerischen Umweltpolitik wurden fortgeführt. Neben rechtlichen Abklärungen über die erforderlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe ging es darum, diejenigen Bereiche abzugrenzen, die sich für die Einführung von Lenkungsabgaben und anderen ökonomischen Instrumenten eignen würden.

Zur Verwirklichung des von der Eidgenössischen Kommission für Abfallwirtschaft erstellten Leitbildes für die schweizerische Abfallwirtschaft vom Juni 1986 sind die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes über die

Abfälle zu ergänzen. Die neuen Vorschriften sollen es den Vollzugsbehörden ermöglichen, in verstärktem Masse auf die Entsorgung der Abfälle und die Erstellung von Abfallanlagen Einfluss zu nehmen, damit die wirtschaftliche und umweltgerechte Abfallentsorgung gesamtschweizerisch besser gewährleistet werden kann. Entsprechende Vorschläge über die Änderung des Umweltschutzgesetzes werden derzeit ausgearbeitet.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vernehmlassung über den Entwurf zu einer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass Aufbau und Inhalt der Verordnung im allgemeinen als zweckmäßig erachtet werden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und zahlreicher geführter Gespräche ist mit der Ueberarbeitung der Verordnung begonnen worden.

Einer UVP zu unterziehen sind gemäss Umweltschutzgesetz Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Auch wenn die UVP-Verordnung noch nicht in Kraft ist, so ist die Durchführung der UVP gemäss Entscheiden des Bundesgerichts dennoch bereits Pflicht. Das Amt hatte deshalb Gelegenheit, zahlreiche Berichte über die Umweltverträglichkeit von Anlagen zu beurteilen und Anträge an die zuständige Prüfbehörde zu stellen. Die verschiedenen Akteure stützten sich bei ihren Aufgaben bereits auf den Verordnungsentwurf ab.

Im Rahmen der UVP spielt das Kooperationsprinzip der Umweltpolitik eine wichtige Rolle. Ein wesentlicher Teil der UVP-Arbeit des Amtes bestand deshalb darin, über das Instrument UVP zu informieren und bei der Durchführung der Prüfung beratend mitzuwirken.

## 3. Katastrophenschutz

Bund, Kantone, Gemeinden und Industrie haben begonnen, die Erkenntnisse in die Tat umzusetzen, die sich aus dem Brandfall vom 1. November 1986 in Schweizerhalle ergeben haben. Nachdem viele Kantone bereits grobe Inventare erstellt und, gestützt darauf, erste Verbesserungen im Katastrophenschutz eingeleitet haben, sind nun alle Kantone daran, die Anlagen zu inventarisieren, von denen für Bevölkerung und Umwelt Gefahren ausgehen können. Nach einer ersten Schätzung ist anzunehmen, dass in der Schweiz (ohne landwirtschaftliche Genossenschaften und Grossstankanlagen für flüssige Brenn- und Treibstoffe) 5000 bis 7000 Anlagen mit einem mittleren und 500 bis 1000 Anlagen mit einem grossen Gefahrenpotential erfasst werden müssen. In Zusammenarbeit mit den Anlagebetreibern werden die Gefahren beurteilt und Sofortmassnahmen getroffen. Sodann werden detaillierte Risikoanalysen für einzelne Betriebe erarbeitet.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Schaffung von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Umweltschutzgesetzes. Die Expertenkommission zur Ausarbeitung einer Verordnung über vorsorgliche Massnahmen im Bereich des Umweltschutzes hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, zu Handen des Departementes bis Mitte 1988 Vorschläge zur Ergänzung des Bundesrechts zu erarbeiten. Ziel der Verordnung ist, insbesondere die Pflichten der Beteiligten festzulegen, die vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung von Schadenereignissen mit stofflichen Auswirkungen auf Bevölkerung und Umwelt beurteilen, treffen und überwachen

## Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahr 1987

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	122
Volume	
Volume	
Seite	1-459
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 405

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.